



Bundesweit einheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Hund und Katze

Zusammenfassung

Hinweis: Der vollständige Umdruck ist an die Mitglieder des Umwelt- und Agrarausschusses verteilt worden und kann im Ausschussbüro - Zi. 138 - eingesehen und über das Internetangebot Landtages unter landtag.ltsh.de - Parlament - Umdrucke aufgerufen werden.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2816

NETZWERK
K&R

Zusammenfassung

Die Mitglieder des fachübergreifenden „Netzwerks Kennzeichnung und Registrierung (K&R)“ fordern die Bundesregierung auf, mittels einer Verordnung eine bundesweite Pflicht für die Halter von Hunden und Katzen in Deutschland zur Kennzeichnung und Registrierung einzuführen. Für ein solches System sind folgende Voraussetzungen zu schaffen, um die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen kostengünstig und zuverlässig einzuführen:

1. Die in der EU-Verordnung 576/2013 enthaltenen einschlägigen ISO-Normen zur Beschaffenheit der Transponder (Codierung) sind zu beachten. Die Transponder mit den jeweiligen Ländercodes sollen nur im entsprechenden Land verwendet werden dürfen, sodass die Herkunft des gekennzeichneten Tieres am Mikrochip klar abzulesen ist.
2. Zur Erreichung zuverlässiger und fälschungssicherer Transponder sind die Hersteller von Transpondern zu erfassen, ebenso die in Deutschland in den Verkehr gebrachten Transponder.
3. Das Setzen eines Transponders ist ausschließlich Tierärzten vorbehalten.
4. Eine stichprobenhafte Überprüfung einzelner Transponder bei jeder neuen Lieferung ist vor der Verwendung in der eigenen Praxis durchzuführen.
5. Eine Ablesekontrolle erfolgt vor und nach dem Setzen des Transponders.
6. Das Setzen erfolgt gemäß ISO-Norm 15639-1.
7. Der Tierarzt registriert das gekennzeichnete Tier im Registerverbund.
8. Die Tierhalter sind verpflichtet, korrekte Daten anzugeben und diese auf dem aktuellen Stand zu halten. Hierzu kann unter anderem die seit 2017 eingeführte jährliche „Check meinen Chip“-Woche des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V. (bpt) dienen.
9. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat als oberste nationale, für den Tierschutz zuständige Behörde eine nachgeordnete Behörde zur Verwaltung und Kontrolle der Transponder zu bestimmen.
10. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist zuständig für die Ernennung der Competent Authority. Andere Anforderungen aus dem Lebensumfeld der Begleittiere erfordern eine andere Zuständigkeit als die der HI-Tier-Datenbank. HI-Tier ist vom BMEL als national zuständige Stelle für landwirtschaftliche Nutztiere bestimmt worden. Alle zweiziffrigen Codierungen für landwirtschaftliche Nutztiere fangen nach dem Ländercode 276 der Ziffer mit 0 an. Für Begleittiere wäre 1 ideal.
11. Ein Registerverbund ist einzurichten, der alle existierenden Datenbanken umfasst und den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen genügt. Der Verbund besteht aus einer technischen Vernetzung bestehender Register.
12. Für alle Anfragen wird es eine Autonome Abfrage Entität geben. Eine klare Befugnisregelung zur Eingabe, Änderung und zum Abruf von Daten im Datenbankverbund ist zu erstellen. Im Einzelnen sind die Befugnisse für Tierhalter, Tierheime, Tierärzte und Behörden zu regeln.
13. Für Anfragen der öffentlichen Hand wird online ein spezieller kommunaler Abfrageservice mit klaren Berechtigungsstufen eingerichtet.
14. Gemäß § 2a Abs. 1b TSchG ist eine Verordnung zur bundeseinheitlichen Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen zu erlassen.
15. Da der von der Bundesregierung selbst angegebene Zweck der Bestimmung, nämlich die Rückverfolgbarkeit ausgesetzter oder vermisster Tiere zu erreichen, ausschließlich mit einer Verbindung von Kennzeichnung und Registrierung möglich ist, ist § 2a Abs. 1b TSchG um den Begriff der „Registrierung“ korrigierend zu ergänzen.
16. Um alle relevanten Zielgruppen zu erreichen, ist zur Einführung und zum Vollzug einer Verordnung zur bundeseinheitlichen Kennzeichnung und Registrierung eine breit angelegte Informationskampagne durchzuführen. Damit sollen Tierhalter, Tierärzte, Tierheime, die Transponderindustrie und die allgemeine Öffentlichkeit zielgruppenorientiert angesprochen und informiert werden.

Auf der Internetseite des „Netzwerks Kennzeichnung und Registrierung K&R“ (www.heimtierversorgung.net) sind sämtliche Inhalte der Broschüre enthalten nebst ausführlichen weiterführenden Materialien und Informationen. Diese Internetseite wird laufend aktualisiert und ergänzt.



Bundesweit einheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Hund und Katze

Notwendig. Machbar. Kostengünstig.

NETZWERK
K&R



IMPRESSUM

Stand Mai 2019

Autoren Jacques Grimanelli, Dr. Sven Hüther, Philip McCreight, Dr. Petra Sindern, Dr. Renate Sommer, Dr. Marlene Wartenberg, Dr. Hans-Friedrich Willimzik

Redaktion Philip McCreight, Silke Steinsdörfer, Dr. Marlene Wartenberg, Dr. Hans Friedrich Willimzik

Layout Silke Steinsdörfer, TASSO e.V.

Bildnachweis unter den Fotos, mit Ausnahme Portraits Seite 4 von Dr. Heidrich: Christina Kurby. Dr. König: MULE Sachsen-Anhalt.
Seite 1 oben links: fotolia/webster4003



Dr. Hans-Friedrich Willimzik

Landesbeauftragter für Tierschutz
des Saarlandes

Leiter des Netzwerks
Kennzeichnung und Registrierung

Liebe Leserin, lieber Leser,

*unsere Gesellschaft verbessern?
Unsere Erde schützen?
Unsere Natur erhalten?
Den Lebensraum der Tiere artgerecht gestalten?*

Können wir alles auf einmal erreichen?

Mit einer bundeseinheitlichen Kennzeichnung und Registrierung (K&R) von Hunden und Katzen können wir Vieles auf einmal erreichen:

*Wir schützen die Tiere durch schnellere Rückführung der Fundtiere!
Wir geben den Tierhaltern größere Sicherheit bei der Rückgabe verlorener Tiere!
Wir verringern die Zahl der ausgesetzten und misshandelten Tiere!
Wir fördern die Verantwortlichkeit der Tierhalter!
Wir bringen den Tierheimen Entlastung durch die höhere Rückvermittlung von Fundtieren!
Wir helfen den Tierschutzvereinen durch eine erhebliche finanzielle Entlastung!
Wir fördern die zentrale, bundesweite Vernetzung der Heimtierregister!
Wir unterstützen die Kontrolle und Regulierung der Haustierzucht!
Wir helfen bei der Vermeidung von Bürokratie und unnötigen Kosten!
Wir erhöhen die Transparenz bei der Abgabe von Zucht- und Tierheimtieren!*

Viele Fachleute haben sich in der Vergangenheit aus verschiedenen Blickwinkeln mit diesem Thema beschäftigt. Alle Fachleute, aktuell die Mitglieder des Netzwerks K&R, sind sich einig, dass wir eine bundeseinheitliche Gesetzgebung für die Regelung der Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen dringend benötigen. Viele Länder innerhalb der EU haben entsprechende Regelungen bereits seit Jahren beschlossen und mit Erfolg umgesetzt.

Über 85 Prozent der deutschen Bevölkerung fordern von der Politik, dass mehr für den Tierschutz getan wird. Fachleute fordern seit Jahren von der Politik ein bundeseinheitliches Konzept für einen verbesserten Tierschutz auch im Heimtierbereich.

Die bundeseinheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen ist ein erster und wichtiger Schritt, der dringend von der Politik umgesetzt werden muss.

Wir hoffen, dass wir mit dieser Broschüre auch Ihr Interesse für dieses wichtige Thema wecken können und Sie uns dabei unterstützen, diese Forderung politisch durchzusetzen. Nur gemeinsam können wir unser Ziel, eine konkrete Rechtspflicht für die Rückverfolgbarkeit von allen Hunden und Katzen, auch in Deutschland erreichen.

Das Netzwerk K&R

Besetzt mit Experten aller Fachrichtungen

Das „Netzwerk Kennzeichnung und Registrierung (K&R)“, auch Identification and Registration (I&R), ist ein Arbeitskreis, der aus mehreren Fachveranstaltungen heraus, zuletzt im September 2016, entstanden ist. Gemeinsames fachübergreifendes Ziel: eine bundesweite Pflicht der Halter zur Kennzeichnung und Registrierung ihrer Hunde und Katzen. Für gleich mehrere Probleme im Zusammenhang mit Hunden und Katzen bietet die volle Rückverfolgbarkeit des Halters einen unverzichtbaren Lösungsbestandteil.

Auf der Ebene der Europäischen Union ist das Thema ebenfalls virulent. Das Europäische Parlament hat in selten breitem Konsens in einem Entschließungsantrag eine europaweite Kennzeichnung und Registrierung gefordert, zuletzt im Februar 2016.

Das Thema ist sperrig und wird häufig mit dem nicht belegten Gegenargument bürokratischen Aufwands und hoher Kosten vom Tisch gewischt. Im Zuge der Arbeit des Netzwerks wurde jedoch immer deutlicher, dass ein solches System für

Deutschland durchaus kostengünstig und effektiv machbar ist: mittels intelligenter Vernetzung und Nutzung vorhandener Datenbanken. Im Februar 2017 haben sich daher alle Landestierschutzbeauftragten, Repräsentanten aus den Bereichen der Tierärzteschaft, der Transpondertechnologie, der Haustierregister und des Tierschutzes zusammengefunden und in Arbeitsgruppen Vorgaben für eine bundesweit einheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen erarbeitet.

Mit dieser Broschüre sollen die drängenden Probleme mit Hunden und Katzen in Deutschland und in Europa, deren Hintergründe, Zusammenhänge sowie beispielhaft die Eckwerte für ein Lösungsmodell kompakt aufgezeigt werden. Nicht zu unterschätzen ist der Nebeneffekt einer bundesweit einheitlichen Kennzeichnung und Registrierung für konsequente und verlässliche Gewinnung von Tierzahlen. Zielführende Heimtierpolitik ist auf seriöse Daten und Transparenz angewiesen.

Mitglieder des Netzwerkes



Dr. Julia Stubenbord
Tierschutzbeauftragte
Baden-Württemberg



Tierärztin Diana Plange
Tierschutzbeauftragte
Berlin



Dr. Stefan Heidrich
Tierschutzbeauftragter
Brandenburg



Dr. Madeleine Martin
Tierschutzbeauftragte
Hessen



Tierärztin Michaela Dämmrich
Tierschutzbeauftragte
Niedersachsen



Dr. Hans-Friedrich Willimzik
Tierschutzbeauftragter
Saarland



Dr. Marco König
Tierschutzbeauftragter
Sachsen-Anhalt



Dr. Petra Sindern
Bundesverband Praktizierender
Tierärzte e.V. (bpt)



Dr. Sven Hüther
ISO/TC 23/SC19



Dr. Michel Schoffeniels
Europetnet



Philip McCreight
TASSO e.V. – Haustierregister



Dr. Jörg Styrie
Bundesverband Tierschutz e.V.



Torsten Schmidt
Bund gegen Missbrauch
der Tiere e.V.



Jörg Bartscherer
Verband für das Deutsche
Hundewesen (VDH) e.V.



Denise Schmidt
VIER PFOTEN –
Stiftung für Tierschutz

Verantwortliche Tierhaltung ist unerlässlich für unsere Gesellschaft

Die Welttiergesundheitsorganisation (OIE) hat den Begriff der Verantwortlichen Tierhaltung (Responsible Ownership) geprägt. Heute bezieht er auch soziale und ethische Aspekte, wie den Umgang mit dem Tier unter Berufung auf die Fünf Freiheiten (siehe Kasten), als Grundlage mit ein.

Die sogenannten „Fünf Freiheiten“ und das Prinzip der Verantwortlichen Tierhaltung bilden die Grundlage europäischer Tierschutzpolitik. Rechtlicher Ausdruck dessen und Grundlage ist der Vertrag von Lissabon, in dem Tiere als „fühlende Wesen“ definiert werden. Das fühlende Wesen ist kein Rechtsbegriff, sondern ein Begriff aus der Ethik. Dadurch kann er keine Einschränkung durch Gesetzestexte erfahren und umfasst ausnahmslos sämtliche Tierarten. Im Forschungsprojekt CALLISTO wurde 2012 bis 2014 im Auftrag der Europäischen Kommission (DG SANTE) und unter der Leitung der Europäischen Vereinigung der Tierärzte (FVE) der Bereich Hunde und Katzen in der EU wissenschaftlich analysiert. Zielsetzung war, die Gesundheitsrisiken, die von Tieren ausgehen, und deren Relevanz zu untersuchen, denn für diese Tiere ist die EU rechtlich nicht zuständig, wohl aber für die öffentliche Gesundheit. CALLISTO definierte die Verantwortliche Heimtierhaltung und bezieht auch die Anschaffung des Tieres sowie seine Nachkommen mit ein.

2010 bereits wurde in Brüssel das Projekt CARO (Companion Animal Responsible Ownership) vorgestellt. Gemeinsam mit der EU-Kommission, der FVE und dem wissenschaftlichen Institut IZT hat VIER PFOTEN Brüssel eine Wissensplattform mit Informationen zu Hunden und Katzen in Europa erarbeitet. Eine CARO-Expertenarbeitsgruppe hat sich der europaweiten Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen gewidmet, dem wichtigsten Instrument für Verantwortliche Tierhaltung in der EU, und bereits im Dezember 2015 ein Konzept vorgelegt.

Verantwortliche Heimtierhaltung und die Kennzeichnung und Registrierung

Das Prinzip, dass der Stärkere dem Schwächeren hilft, ist ein moralisches Grundprinzip unserer Gesellschaft. Die Pflicht zur Verantwortung verhält sich umgekehrt proportional zum Abhängigkeitsverhältnis und zur Schutzbe-

Freiheit

von Hunger, Durst, Fehlernährung von Unbehagen von Angst und Leiden von Schmerz, Verletzung, Krankheit zum Ausleben natürlichen Verhaltens



dürftigkeit. Heimtiere, die sich nicht selbstständig in der Wildnis ernähren können, sind in hohem Maße von uns abhängig. Der Halter muss also einerseits mit Konsequenzen rechnen, wenn er seine Verantwortungspflicht gegenüber dem Tier nicht erfüllt. Grundlage für die rechtliche Bewertung dafür sind Tierschutzgesetze. Außerdem ist der Halter für alle von seinem Tier ausgehenden Gefahren, Gefährdungen und Schäden gegenüber der Öffentlichkeit verantwortlich. Hierfür ist das Polizei- und Ordnungsrecht maßgeblich. Die

Rückverfolgbarkeit ist somit ein Prinzip doppelter Verantwortlichkeit.

Fazit

Bei Nutztieren ist die Rückverfolgbarkeit aufgrund der Lebensmittelkette, die beim Tier beginnt, seit Jahrzehnten selbstverständlich. Wegen der zunehmenden Probleme im Heimtierbereich wird die Rückverfolgbarkeit konsequent ebenfalls für Hunde und Katzen als wesentliches Element des Grundsatzes der Verantwortlichen Tierhaltung gefordert.



**Dr. Renate Sommer, Mitglied des Europäischen Parlaments
über die Verantwortung der Politik für das Wohlergehen
von Mensch und Tier**

Interview: Dr. Marlene Wartenberg

Frau Dr. Sommer, wie kommen Sie als ausgebildete Diplom-Agraringenieurin zu den Heimtieren, die ja nicht als solches im Lissabonvertrag in der Kompetenz der EU stehen?

Während die EU in den vergangenen Jahrzehnten zahlreiche Gesetze über das Wohlergehen von landwirtschaftlichen Nutztieren und Versuchstieren erlassen hat, liegt der Schutz von Heimtieren noch weitgehend in der nationalen Eigenverantwortung der Mitgliedsstaaten. Aber angesichts der Tatsache, dass in der EU 126 Millionen Hunde und Katzen als Haustiere gehalten werden und ein florierender EU-weiter Handel mit Rassehunden und -katzen existiert, besteht nach Auffassung des Europäischen Parlaments dringender Handlungsbedarf für die europäische Politik.

Auf welche Weise haben Sie sich im Europäischen Parlament für die Heimtiere engagiert?

Seit 2009 haben wir in 39 schriftlichen Anfragen und zahlreichen Resolutionen Verbesserungen des Schutzes von Heimtieren und eine entsprechende Harmonisierung der Gesetzgebung in der EU gefordert. Unser Hauptaugenmerk liegt derzeit auf einheitlichen Regeln für die

„Nur mit einheitlichen Regeln können wir die Welpenmafia stoppen und den Schutz der öffentlichen Gesundheit sicherstellen“

Identifizierung und Registrierung von Heimtieren in allen EU-Mitgliedsstaaten.

Was ist für Sie ausschlaggebend für Ihr Engagement für die Heimtiere?

Die erschreckenden Berichte über den illegalen Handel mit Hunde- und Katzenwelpen und das damit einhergehende unglaubliche Tierleid zeigen, dass die nationalen Regeln, sofern sie überhaupt existieren, nicht ausreichen, um den Schutz dieser Tiere zu gewährleisten. Bislang ist die Registrierung von Hunden in 23 Mitgliedsstaaten verpflichtend, die Registrierung von Katzen nur in zwei Mitgliedsstaaten. Die bestehenden nationalen Datenbanken

sind nicht miteinander vernetzt, und auch der Begriff des kommerziellen Handels ist unterschiedlich geregelt. Die Welpenmafia nutzt diese Gesetzeslücken aus: Schätzungen zufolge ist mittlerweile der illegale Handel mit Hunden und Katzen nach dem Drogen- und Waffenhandel die drittgrößte Einkommensquelle des organisierten Verbrechens in der EU.

Was ist Ihrer Meinung nach die Lösung für dieses Problem?

Da diese Tiere häufig nicht geimpft sind und gefährliche Krankheitserreger in sich tragen, geht das Problem des illegalen Welpenhandels weit über die Frage des Tierschutzes hinaus. Es be-



Fotos: Dr. Renate Sommer

trifft die öffentliche Gesundheit, den Verbraucherschutz und die Bekämpfung organisierter Kriminalität. Das Europäische Parlament hat diese Missstände in den vergangenen Jahren in zahlreichen Resolutionen und schriftlichen Anfragen offengelegt und die EU-Kommission zum Handeln aufgerufen. Bereits in der Debatte zur EU-Verordnung über die Verbringung von Heimtieren im Jahr 2012 hatte das Europäische Parlament die Einführung einer EU-weiten Datenbank zur Registrierung gechippter Hunde und Katzen gefordert. In die kürzlich angenommene EU-Verordnung 429/2016 zu Tierseuchen, das sogenannte Animal Health Law, hatte das Europäische Parlament ebenfalls eine Änderung ein-

gebracht, mit der die Mitgliedsstaaten dazu aufgefordert werden, ein System zur Registrierung einzuführen. Das Europäische Parlament hatte außerdem darauf gedrungen, dass die EU-Kommission im Rahmen der europäischen Strategie zum Tierschutz eine Studie zum Wohlergehen von Katzen und Hunden durchführt, die kommerziell gehandelt werden. Diese Studie bestätigt nun, dass eine stärkere Harmonisierung der Identifikations- und Registrierungssysteme von Haustieren notwendig ist.

Was fordern Sie konkret von der EU-Kommission?

In unserer jüngsten EntschlieÙung von Februar 2016 fordern wir die EU-Kom-

mission auf, im Rahmen der Verordnung über übertragbare Tierkrankheiten einen delegierten Rechtsakt vorzulegen, der die Identifikation und Registrierung von Hunden und Katzen harmonisiert. Nur wenn es einheitliche Regeln für elektronische Erfassungssysteme gibt, kann zweifelsfrei festgestellt werden, wie alt ein Welpe ist, woher er stammt und ob er geimpft ist. Nur so können wir die Welpenmafia stoppen und den Schutz der öffentlichen Gesundheit sicherstellen.

Vielen Dank, Frau Dr. Sommer, für dieses Gespräch.

Kennzeichnung und Registrierung: eine gesellschaftliche Pflicht

Europetnet beweist die Machbarkeit (Kurzfassung)

*Von Jacques Grimanelli,
ehemaliger Präsident von Europetnet*

Heimtiere sind nicht nur Teil unseres sozialen Lebens. Sie sind fühlende Lebewesen, Inhaber von Rechten und nicht zuletzt in zahlreichen Haushalten als vollwertiges Familienmitglied integriert. Diese gesellschaftliche Bedeutung erklärt, warum in zahlreichen Ländern die Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren gesetzlich verpflichtend ist, unter ihnen Litauen, Luxemburg oder das Vereinigte Königreich. Die Heimtierkennzeichnung und -registrierung ermöglicht es, jedes einzelne Tier mit Gewissheit zu erkennen und eindeutig mit seinem Halter in Verbindung zu bringen. Der wichtigste Vorteil ist, dass eine erhöhte Zahl der Tiere wieder an ihren Halter zurückvermittelt werden kann und weniger Tiere ausgesetzt werden. Darüber hinaus verbessert sie die Kontrolle von Straßenhunden und Katzenpopulationen, fördert gute Zuchtbedingungen, seriöse Züchter und den korrekten Handel mit Tieren.

Kontrolle des illegalen Handels

Hundezucht und Welpenhandel gehen häufig mit unkontrolliertem und teilweise illegalem Handel einher. Oft sind die Folgen Krankheiten und Parasiten bei den Tieren, aber auch die erschwerte Sozialisierung bis hin zu aggressivem Verhalten bei den Welpen. Nur mit einem zuverlässig arbeitenden Rückverfolgungssystem kann man den seriösen Züchter in der EU vom illegalen Welpenhändler unterscheiden. Behörden und Heimtierhalter haben häufig dieselben Fragen, die gleichzeitig die Kernfragen der Rückverfolgbarkeit sind: Wo kommt der Welpen her, wer sind seine bisherigen Halter?

Rückverfolgbarkeit in Europa

Die EU-Regeln sind leider unzureichend. Nur die EU-Richtlinie für den gewerblichen Transport von Heimtieren, 92/65 EWG, stellt die Rückverfolgbarkeit mittels des TRACES-Systems sicher und beinhaltet unter anderem Anforderungen an Zucht- und Transportbedingungen. Leider werden in Europa nur wenige Hunde- und Katzenwelpen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie gehandelt. Sie gilt als zu komplex und teuer, zudem gibt es kaum Kontrollen oder Strafverfolgungen. Eine deutlich intensivere Kontrolle der nicht kommerziellen Verbringungen von Heimtieren ist notwendig sowie kostengünstig und ohne bürokratischen Aufwand möglich: durch eine verbesserte Rückverfolgbarkeit anhand europaweiter Kennzeichnung und Heimtierausweis-Registrierung.

Rückverfolgbarkeit durch Register

Unerlässlich für die Rückvermittlung ist neben der frühzeitigen Kennzeichnung und Registrierung des Tieres, dass die Halterdaten stets aktuell sind und dass die Transpondernummer des Tieres in einer zentralen Datenbank gespeichert ist. Zurzeit ist für Hunde, Katzen und Frettchen, sobald sie durch Europa reisen, nur die Kennzeichnung verpflichtend. Die Registrierung ist jedoch freiwillig. Die Folge: Illegale Züchter und Händler registrieren ihre Tiere einfach nicht, damit das Tier nicht zu ihnen zurückverfolgt werden kann.

Rückverfolgbarkeit durch Heimtierausweis

Nach einer Entscheidung der EU-Kommission von 2003 muss es für alle Heimtiere ausnahmslos einen EU-Heimtierausweis geben, der von einem Amtstierarzt ausgestellt wird. Leider

dient der Ausweis ausschließlich als Nachweis der notwendigen Impfungen und Kennzeichnung des Tieres und wird nirgends offiziell erfasst. Der EU-Heimtierausweis ist daher kein unverwechselbares Dokument und kann jederzeit ersetzt werden, vorausgesetzt, das Tier ist rechtmäßig geimpft – das geschieht oft, um das Ursprungsland des Tieres zu verschleiern.

Rückverfolgbarkeit durch Transponder mit ISO-Standard

Hunde und Katzen dürfen grundsätzlich nur dann durch Europa reisen, wenn sie mit einem Transponder gekennzeichnet sind, der den ISO-11784- und -11785-Standard und die Rückverfolgungskette gemäß den internationalen Regeln der ISO-Dachorganisation ICAR erfüllt. Soweit die Theorie. In der Realität ist diese Kette jedoch meist mehrfach unterbrochen, und selbst wenn nicht: Der Züchter lässt sich nur ermitteln, wenn der letzte Käufer oder die den Transponder einsetzende Person erfasst ist. Darüber hinaus bedarf es der Information, woher der Transponder stammt und welche Transpondernummer das Tier trägt. Zudem sind auch ISO-non-konforme Transponder im Umlauf, die die Rückverfolgbarkeit unmöglich machen. Ihre Verwendung ist in Europa zwar illegal, aber es besteht keine Pflicht, die ISO-Konformität zu prüfen.

Rückverfolgbarkeit durch Züchter und Kennzeichner

Wenn ein Hund abgegeben wird, weiß der Halter nicht, ob der Züchter die Abgabe schriftlich aufgezeichnet hat. In sehr wenigen europäischen Ländern sind solche Dokumentationen vorgeschrieben. Ebenso gibt es nahezu keine behördliche Erfassung von Züchtern

oder Kennzeichnen. Ob eine Registrierung und die tiermedizinischen Kontrollen von Zuchten rechtsverbindlich sind, entscheiden die einzelnen Mitgliedsstaaten der EU. Gleichwohl sollte die EU-Kommission eindringliche Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten geben, damit diese im Zuge einer europäischen Harmonisierung von Tierschutzbestimmungen solche gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Verbesserung der Rückverfolgbarkeit und Betrugsbekämpfung

Betrügerische Züchter und Händler umgehen die Rückverfolgbarkeit, indem sie unter anderem tierärztliche Kontrollen vermeiden, kennzeichnen, aber nicht registrieren, Heimtierausweise ersetzen oder tierärztliche Untersuchungsergebnisse fälschen. Sie zu verklagen ist einfach, die Verantwortlichen festzustellen dagegen schwer. Auf dem Gebiet des Schengen-Abkommens können illegale Handlungen im Herkunftsland oder am Bestimmungsort erkannt werden. Der Staatsanwalt des Bestimmungslandes hat es dann jedoch schwer, das wahre Herkunftsland des Tieres zu ermitteln. Noch ist es einfach für illegale Händler. Neue Regelungen müssen her: einfach, kostengünstig und mit nur geringfügigen Belastungen für Transporte von Heimtieren, privat und gewerblich.

Maßnahmen für EU und Länder

Die Punkte 3 bis 6 der Maßnahmen für die EU aus nachfolgender Auflistung sollten die EU-Verordnungen 998/2003 und 576/2013 ergänzen und auf ausnahmslos alle Transporte von Heimtieren angewendet werden. Damit die Regelungen der EU-Richtlinie 92/52 EWG strikt eingehalten werden, sollte die EU-Kommission die Mitgliedsstaaten ausdrücklich dazu auffordern, die Kontrollen zur Aufdeckung betrügerischer Züchter und „entgegenkommender“ Tierärzte zu verstärken. Gleichzeitig sollte die EU-Kommission allen Mitgliedsstaaten empfehlen, eine rechtsverbindliche Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen



Foto: Dr. Hans-Friedrich Willimzik

zu erlassen, und dass sämtliche gekennzeichneten Tiere in einer Registerdatenbank erfasst werden, die mit einer europäischen zentralen Datenbank verlinkt sind.

Maßnahmen für die Länder

1. Die Kennzeichnung von Heimtieren sollte unter der staatlichen Aufsicht der zuständigen Behörde stehen und Regeln und Verfahren entsprechen, die die Korrektheit der Kennzeichnungsdaten sicherstellen.
2. Die Kennzeichnung sollte ausschließlich mittels Transpondern mit ISO-Standard 11784 und 11785 erfolgen und den ICAR-Regeln entsprechen.
3. Die Kennzeichnung sollten ausschließlich Tierärzte vornehmen dürfen.
4. Diese Personen sind von der zuständigen Behörde zu erfassen und zu lizenzieren.
5. Die Kennzeichnungsdaten sollten in einer Datenbank registriert werden von derjenigen Person, die die

Transponder eingesetzt hat oder die dafür verantwortlich ist.

6. Die Datenbanken sollten mit einer europäischen zentralen Datenbank verlinkt sein.

Maßnahmen für die EU

1. Inhalt und Anwendbarkeit der Vorschriften der EU-Richtlinie 92/65 EWG sind intensiv an eine breite Öffentlichkeit zu kommunizieren.
2. Verstöße gegen die Richtlinie müssen streng geahndet werden.
3. Die Kennzeichnung und Registrierung muss rechtspflichtig werden.
4. Sobald ein Heimtierausweis ausgestellt wird, muss dieser in der Registerdatenbank gespeichert werden, die mit einer europäischen Datenbank verlinkt ist.
5. Es sollte gesetzlich vorgeschrieben sein, dass der Tierarzt, der den Heimtierausweis erstellt hat, in der gleichen Datenbank erfasst und gespeichert ist.
6. Es ist gesetzlich sicherzustellen, dass die Heimtierausweisnummer in der gleichen Datenbank gespeichert ist.

Europetnet und Petmaxx: zwei Modelle

Für die Rückvermittlung eines Tieres über Deutschlands Grenzen hinaus können Tierfreunde auf zwei Modelle zurückgreifen: Europetnet und Petmaxx. Die Nutzung beider Datenbanken ist kostenfrei. Rund um die Uhr kann mittels der Transpondernummer festgestellt werden, in welchem Land und bei welchem Register ein Tier registriert ist. Hier ein Überblick.

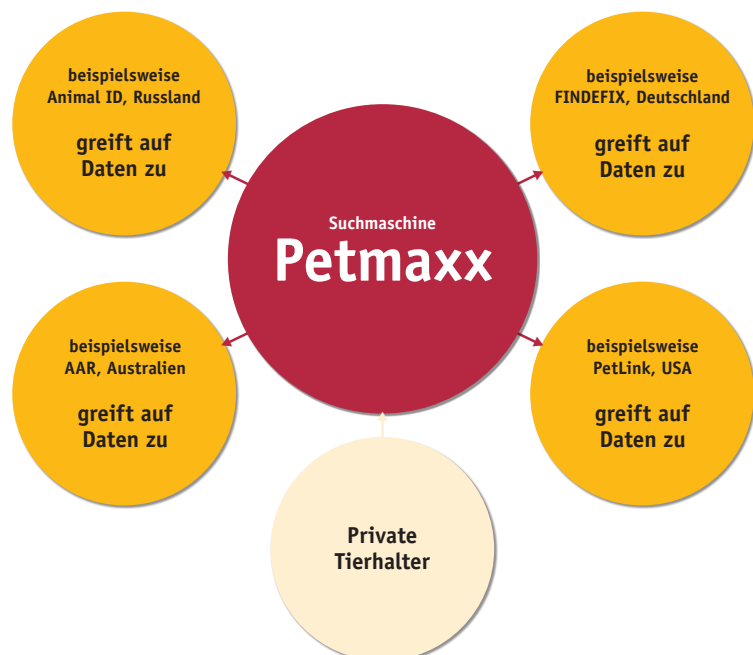
Europetnet

Europetnet mit Sitz in Brüssel, Belgien, ist eine europäische, übergreifende Datenbank mit dem verschlüsselten Inhalt (Transpondernummer, Tierart, Geschlecht, Herkunftsregister) von 59 Registern aus 24 europäischen Ländern. Die Datenbank wird von einem Privatunternehmen betrieben. Voraussetzung der Vollmitgliedschaft für neue Mitglieder ist, dass sie eine nicht gewinnorientierte Organisation sind und ein nationales oder regionales privates oder behördliches Register betreiben. Es entsteht ein Mitgliedsbeitrag, der sich an der Größe und den erfassten Daten des Registers misst. Die Länderregister liefern ihre Daten mittels eines minimalen, nicht personalisierten Datensatzes, den sie regelmäßig aktualisieren. Die sensiblen Halterdaten verbleiben vollumfänglich in den nationalen Registern, sodass alle Datenschutzregeln gewahrt werden.



Petmaxx

Petmaxx ist eine Metasuchmaschine, die in allen angeschlossenen 33 Datenbanken online sucht. Sie hat Zugriff auf Mitgliederdatenbanken, wozu auch Außereuropäische wie beispielsweise das der Vereinigten Staaten zählen. Petmaxx hat seinen Sitz nahe Lugano, Schweiz, und wird von einem der führenden Anbieter von Transpondern für Heimtiere und Nutztiere sowie Transponderlabels, zum Beispiel im Textilbereich, betrieben. Die Anbindung an Petmaxx ist für die Organisationen kostenlos, jedoch auch rechtlich unverbindlich. Petmaxx als Suchmaschine bietet keine weiteren Services an wie Europetnet.





Registrierungsmodelle unserer Nachbarn

Es gibt unterschiedliche Ansätze für Heimtierdatenbanken in den 23 EU-Mitgliedsstaaten, die bereits eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht haben. Hier werden zwei gegensätzliche Modelle ausführlicher und noch drei weitere kurz vorgestellt. Nachfolgend ein Blick auf das einfache Modell mit nur einem einzigen gültigen Register im zentralistisch organisierten Frankreich und auf eine dezentrale Lösung für das föderal strukturierte Österreich.

Was wir von Frankreich und Österreich lernen können

Die Register von Frankreich und Österreich sind konzeptionell verschieden. Frankreich arbeitet mit dem Ansatz eines einzigen Registers, Österreich hingegen zwar ebenfalls mit einem zentralen Register, aber unter Einbindung weiterer existierender privatrechtlicher Datenbanken.

Beide Lösungen haben Vor- und Nachteile, aber auch eines, das Wichtigste, gemeinsam: Beide greifen auf bereits bestehende Strukturen und Datenbestände zurück und vermeiden

so den Fehler, mit dem Aufbau einer neuen Datenbank hohe Kosten und enormen administrativen Aufwand zu produzieren. Der Ansatz, bestehende Ressourcen zu nutzen, hat sich in beiden Fällen bewährt. Er ist die optimale Lösung, denn sowohl in Frankreich als auch in Österreich sind in den bestehenden Registern bereits Millionen von Tieren registriert. Auf den folgenden Seiten werden die Modelle aus Frankreich und Österreich näher vorgestellt.



Österreich: föderale Struktur

Österreichische Hunde müssen seit 2008 mittels Transponder gekennzeichnet und in der amtlichen Datenbank des Gesundheitsministeriums registriert werden. Verantwortlich hierfür und verpflichtet, die Kosten zu tragen, ist der Tierhalter. Auch Tierheime und Züchter müssen ihre Hunde kennzeichnen und registrieren lassen. Welpen müssen bereits vor der Weitergabe gekennzeichnet und auf den Namen des Züchters registriert werden.

Die Registrierung kann vom Tierhalter selbst über ein Onlineportal, bei den Bezirksverwaltungsbehörden sowie über die privaten Register ANIMALDATA.COM, PetCard oder IFTA erfolgen. Die Registrierung im amtlichen Register ist bei Eigenregistrierung und in einigen Ländern auch durch die Bezirksverwaltungsbehörden kostenfrei.

Wegen zusätzlicher Serviceleistungen der privaten Register erfolgen die meisten Registrierungen in das amtliche Register in Österreich über diese privaten Register. Diese melden einen registrierten Hund automatisch an das amtliche Register weiter, wenn die hierfür notwendigen Zusatzdaten (Geburtsdatum und Ausweisnummer des Halters sowie Haltungsbeginn und Herkunftsland des Hundes) angegeben werden.

Neben der Zurückführung aufgegriffener Hunde zu ihren Haltern dient die amtliche Hunderegistrierung den Gemeinden zum Datenabgleich zum Vollzug des Hundabgabengesetzes und der Tierhaltergesetze der Länder. Verstöße gegen die Chip- und Registrierungspflicht werden mit Strafen von etwa 300 Euro geahndet.

Die verpflichtende, amtliche Hunderegistrierung hat sich in Österreich als

sehr erfolgreich erwiesen, da nun praktisch alle aufgegriffenen Hunde unmittelbar identifiziert und an ihre Tierhalter zurückgebracht werden können. Den Tieren bleibt der Aufenthaltsstress, den Tierheimen das Infektionsrisiko erspart. Die von ANIMALDATA.COM allen Hundehaltern kostenlos beigegebene Notfallplakette erleichtert zusätzlich die Rückführung aufgegriffener Hunde, da der Besitzer anhand einer individuellen Kennnummer auch ohne Chiplesegerät zu ermitteln ist.

Wünschenswert ist die Erhöhung des Anteils gekennzeichnete und registrierter Katzen. Obwohl die Katzenpopulation um ein Vielfaches größer ist als die der Hunde und Katzen wesentlich leichter entlaufen können, beträgt deren Anteil nur etwa zehn Prozent der bei ANIMALDATA.COM registrierten Tiere. Das könnte mittels einer Novelle des Tierschutzgesetzes erfolgen.





Frankreich: zentralistische staatliche Struktur

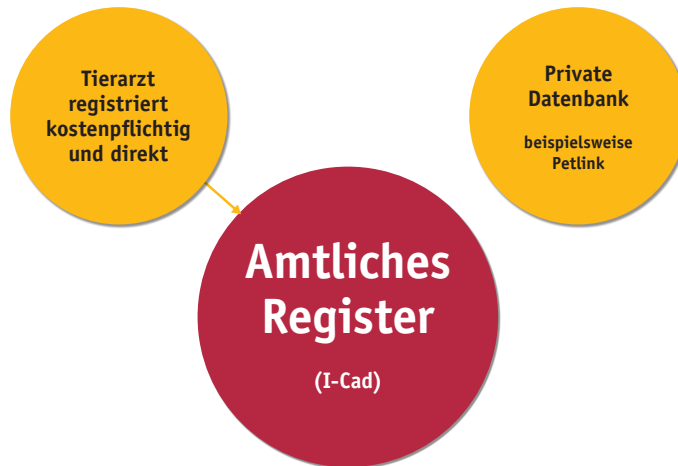
Die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden, Katzen und Frettchen ist in Frankreich rechtspflichtig. Der Ländercode für Transponder ist vorgeschrieben, und es gibt zahlreiche ergänzende Bestimmungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren. Die Datenbank I-Cad ist das einzige in Frankreich anerkannte amtliche Register für Hunde, Katzen und Frettchen. Die bis 2012 lediglich informell kooperierenden Register der Tierärzteschaft (SIEV, SNVEL) und der Vereinigung der Kynologen (SCC) haben sich zu einer großen vereinten Datenbank zusammengeschlossen.

Seit 2013 ist I-Cad das einzige offizielle Register gemäß Art. D212-63 ff. Die Registrierung des Tieres ist kostenpflichtig und wird grundsätzlich vom Tierarzt vorgenommen. Darüber hinaus gibt es

kleinere private Datenbanken, bei denen das Tier nur registriert werden kann, wenn es auch bei I-Cad erfasst ist. Die Kosten für die Registrierung trägt in allen Fällen der Tierhalter.

I-Cad ist ein sogenanntes beliehenes Unternehmen des Staates, genauer des Landwirtschaftsministeriums, und hat

rund 15 Millionen Hunde, Katzen und Frettchen in der Datenbank erfasst. Für die Datenbank arbeiten 60 hauptamtliche Angestellte, Sitz ist in Paris. Ihrem einfachen Modell ist zum Beispiel Japan gefolgt und hat das System in Gänze übernommen. I-Cad ist Mitglied bei Europetnet und Petmaxx.



Hinsichtlich der Registrierung verdient auch das **belgische Register DogID** positive Erwähnung. In seiner Datenbank wird der EU-Heimtierausweis zusammen mit der Transpondernummer des Tieres gespeichert. Auch medizinische Daten werden erfasst – eine sinnvolle Verknüpfung, um Dokumentenfälschungen wie beispielsweise des EU-Heimtierausweises zu verhindern und die Tierkennzeichnung unverwechselbar zu machen.



Ein weiteres gutes Beispiel ist das **irische Register FIDO**. Bemerkenswert sind hier nicht nur die profunden rechtlichen Grundlagen, die einen Mindeststandard bei Registern festschreiben. Technisch durchläuft die Transpondernummer vor der Eingabe der anderen Daten ein elektronisches Prüfsystem (DVC), das meldet, wenn die Transpondernummer fehlerhaft ist.



In der föderalen **Schweiz** gibt es ein anderes Modell: Hier haben sich die Kantone zu einem Register zusammengeschlossen, ein privates Unternehmen beliehen und mit der Registrierung von Heimtieren beauftragt, eine klassische „public private partnership“. Erstregistrierungen gehen grundsätzlich über den Tierarzt und die Gemeinden an die Datenbank. Letztere haben die Möglichkeit, die Halterdaten über das Einwohnerverzeichnis zu verifizieren. Der Halter zahlt für die Registrierung rund 20 Schweizer Franken.

Gute Gründe für eine bundesweite Kennzeichnung und Registrierung

Gleich mehrere Problembereiche, die teils direkt, teils indirekt miteinander verbunden sind, belegen die Notwendigkeit für eine obligatorische Kennzeichnung und Registrierung: Tiergesundheit, Tierschutz, Rechtssicherheit, Verbraucherschutz, öffentliche Gesundheit, Wirtschaftlichkeit. Die Grafik zeigt die vielfältigen positiven Zusammenhänge und Einflüsse der bundesweiten Maßnahme „Kennzeichnung und Registrierung“.

Tiergesundheit

Hat ein Hund eine übertragbare Krankheit, beispielsweise Parvovirose bei einem Welpen zweifelhafter Herkunft oder Tollwut bei einem aus Südosteuropa stammenden Welpen, kann er im Falle einer bundesweiten Kennzeichnung und Registrierung zuverlässig als Quelle des Ausbruchs der Krankheit zurückverfolgt werden, und das Ansteckungsrisiko für andere Hunde wird gebannt. Für Straßenkatzen gilt dies ebenfalls, die ansteckenden Katzenkrankheiten werden reduziert. Ein zweiter, indirekter Effekt ist, dass bei verpflichtender K&R jeder Hund und jede Katze beim Tierarzt gekennzeichnet werden muss, sodass als ein Nebeneffekt die veterinärmedizinisch notwendige Grundvorsorge und damit die Gesundheit der Tiere insgesamt verbessert wird.

Tierschutz

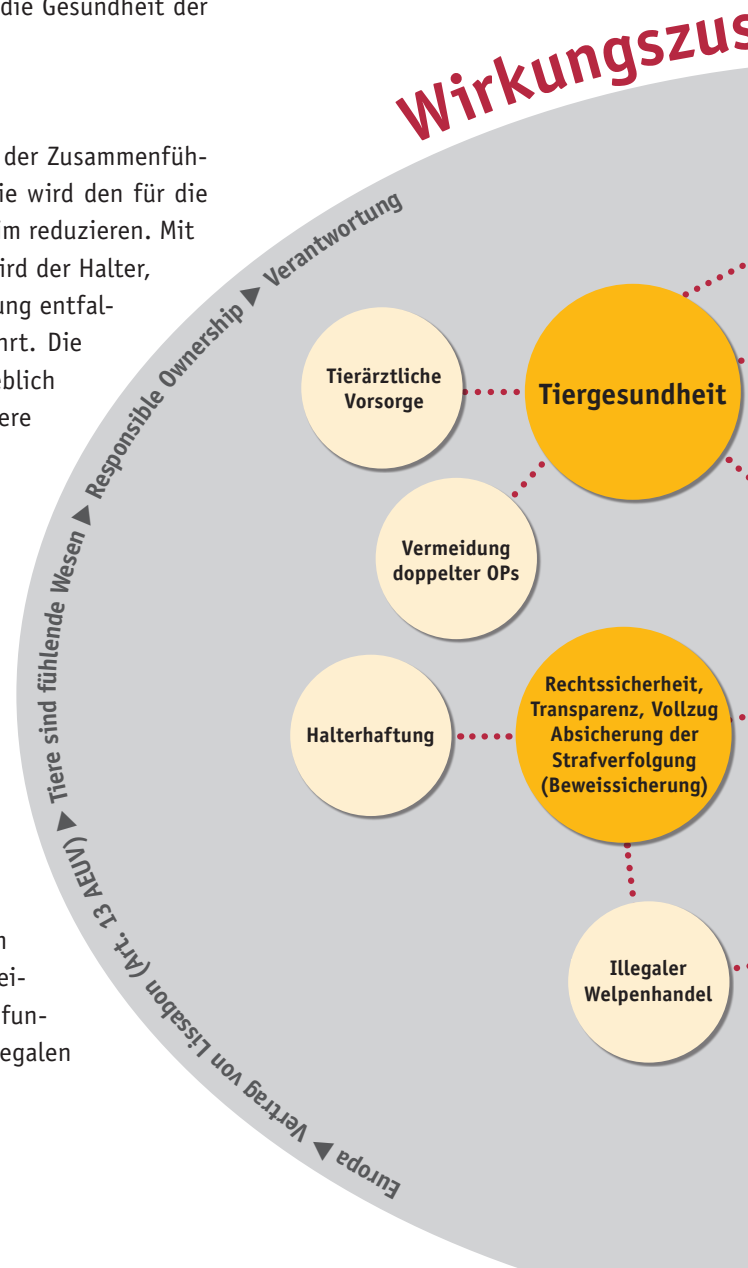
Eine verpflichtende Rückverfolgungsmöglichkeit wird die Zahl der Zusammenführungen vermisster Tiere und deren Halter deutlich erhöhen. Sie wird den für die Fundtiere belastenden Transport und den Aufenthalt im Tierheim reduzieren. Mit einer bundeseinheitlichen Kennzeichnung und Registrierung wird der Halter, der ein Tier aussetzt, rasch auffindbar sein, was Präventivwirkung entfaltet und dadurch zur Reduzierung von ausgesetzten Tieren führt. Die erhöhte direkte Rückführung der Fundtiere wird Tierheime erheblich entlasten, die ihre Kapazitäten für weitere schutzbedürftige Tiere einsetzen können.

Rechtssicherheit und Vollzug

Da sämtliche Halter die Zugehörigkeit zu ihrem Hund und ihrer Katze dokumentieren müssen, kann ein Halter zuverlässig für Schäden, die sein Haustier verursacht hat, zur Rechenschaft gezogen werden. Umgekehrt kann ein Halter, der sein Tier vernachlässigt, misshandelt oder aussetzt, unverzüglich der Rechtsverfolgung zugeführt werden. Diese Transparenz wird mittelfristig präventiv zugunsten einer verbesserten Tierhaltung wirken.

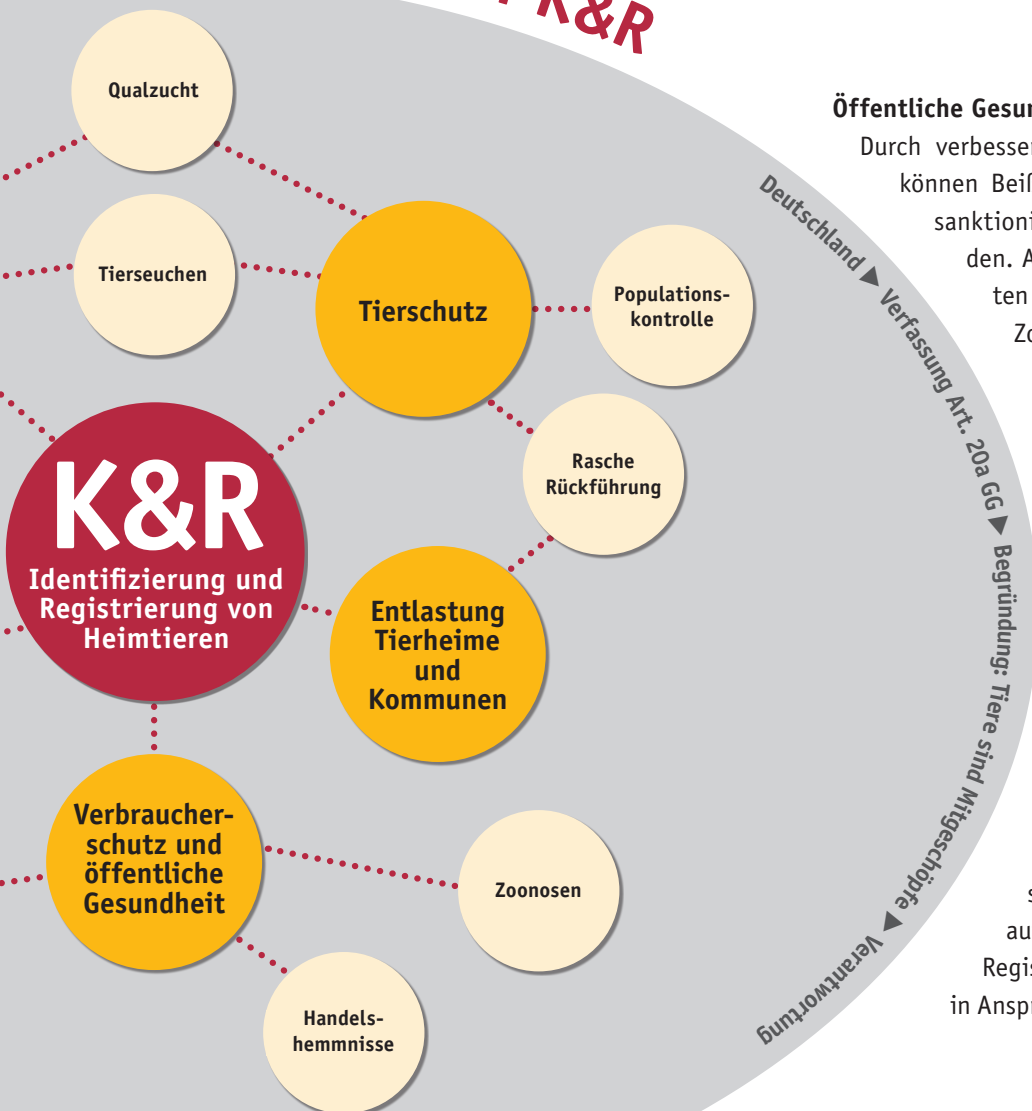
Verbraucherschutz

Die obligatorische Kennzeichnung und Registrierung hilft dem Kaufinteressenten und Käufer, die Herkunft seines Tieres bei einem Verkaufsangebot festzustellen, und ist daher auch eine fundamentale und nachhaltige Maßnahme zur Bekämpfung des illegalen Welpenhandels.





Zusammenhänge von K&R



Öffentliche Gesundheit

Durch verbesserte Kontrolle von Hund und Halter können Beißvorfälle aufgeklärt, gegebenenfalls sanktioniert und auf Dauer vermindert werden. Auf Menschen übertragbare Krankheiten von Hunden und Katzen, sogenannte Zoonosen, werden durch systematische veterinärmedizinische Vorsorge, die mit der Kennzeichnung und Registrierung verbunden ist, reduziert. Hierzu gehören auch die Impfungen.

Wirtschaftlichkeit

Kommunen können jährlich Millionenbeträge einsparen, weil die Tierheime der öffentlichen Hand bei einer unmittelbaren Rückführung der Hunde und Katzen weniger in Anspruch genommen werden müssen. Bundesländer sparen sich, eigene teure Register aufzubauen und zu betreiben, da sie im Registerverbund einen speziellen Service in Anspruch nehmen können (siehe Seite 21).

Statements, Beschl

Auf der Sitzung am 28./29. August 2017 in Stuttgart wurde der Beschluss von 2016 für eine bundeseinheitliche Kennzeichnung und Registrierung erneut einstimmig gefasst und die Bundesregierung ultimativ aufgefordert, für die entsprechende Gesetzgebung in der neuen Legislaturperiode Sorge zu tragen. **Die Landesbeauftragten für Tierschutz der sieben Bundesländer**

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder halten es insbesondere aus Gründen des Tierschutzes für erforderlich, eine Kennzeichnungspflicht für Hunde einzuführen.
2. Sie bitten daher die Bundesregierung, die Ermächtigungsgrundlage nach § 2a Abs. 1b Tierschutzgesetz – Kennzeichnungspflicht für Hunde zeitnah umzusetzen.
3. Sie bitten die Bundesregierung weiterhin, nach § 2a Abs. 1b Tierschutzgesetz bei der Regelung der Art und Durchführung der Kennzeichnungspflicht diese an eine Registrierungspflicht zu koppeln. **12. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK), 2016**

Die deutsche Tierärzteschaft fordert auf ihrer Verbandstagung in Bamberg die Bundesregierung auf, die obligatorische Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen einzuführen. **27. Deutscher Tierärztetag, 2015**

(...) eine bundeseinheitliche (europaweite) Kennzeichnung und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen ist praktischer Tierschutz und aus Sicht des Deutschen Tierschutzbundes unabdingbar. **Deutscher Tierschutzbund e.V., 2014**

(...) fordert eine EU-weite Registrierungspflicht, damit einerseits die Herkunft von Hunden besser zurückverfolgt, andererseits Fakten gewonnen werden können, auf deren Grundlage sich politische Entscheidungen treffen lassen. **Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH), 2017**

Tierärzte werden fast täglich mit nicht gekennzeichneten Fundtieren konfrontiert. Fallen Behandlungskosten an, sind bisher die Kommunen verpflichtet, diese zu begleichen. Die Einführung einer bundesweit einheitlichen Vorschrift zum fachgerechten Setzen eines Transponders durch Tierärzte und unmittelbaren Registrieren noch in der Praxis ermöglicht es, den zahlungsverpflichteten Halter zu ermitteln. Zudem entlastet es die öffentliche Hand und erspart vielen Fundtieren den stressigen Transport ins Tierheim. Tierärzte erwarten baldmöglichst die bundesweite Verpflichtung, Hunde und Freigängerkatzen mit einem Transponder zu versehen und diesen mit den Daten des Besitzers zu registrieren. **Dr. Petra Sindern, Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V. (bpt), 2017**

(...) Die Errichtung eines bundeseinheitlichen Zentralregisters beziehungsweise eines die bestehenden Register in Deutschland vernetzenden Systems ist dringend geboten. Aktuell besteht weder ausreichende Transparenz noch Rechtssicherheit noch Gesundheitsschutz im Bereich Hunde und Katzen. **Fachtagung „Europa auf dem Weg zu Verantwortlicher Heimtierhaltung – Anforderungen an eine bundesweite Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen“, 2016**

(...) verpflichtende Kennzeichnung und eine ebensolche Registrierung sämtlicher Hunde in Europa ist von grundsätzlicher Bedeutung im Bereich der Hundepopulationskontrolle. (...) **Europäische Tierärztevereinigung (FVE), Europäische Vereinigung Praktizierender Tierärzte (UEVP) und die Europäische Vereinigung von Kleintierärzten (FECAVA), 2015**

üsse und Zitate

Eine bundeseinheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen sind unverzichtbare Maßnahmen, wenn wir den Tierschutz von Heimtieren ernst nehmen. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen.
Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V., 2017

*Um den Handel mit Heimtieren transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten, wird eine europaweit und bundesweit einheitliche Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht gefordert. (...) **VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz, 2017***

*Wir halten die verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung von Tieren für eine wichtige Möglichkeit, dem illegalen Tierhandel zu begegnen. Voraussetzung ist die Zusammenführung der Daten in zentralen, europaweiten Registern. Ein derartiger Datenaustausch auf EU-Ebene stellt einen unerlässlichen Schutz für die Tiere und ihre Besitzer dar. Das gilt insbesondere dann, wenn Tiere in Deutschland oder innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten entlaufen sind oder gestohlen wurden. Nur eine Kennzeichnung und Registrierung – mit europaweitem Datenabgleich – bietet die Chance der Rückführung zu den Haltern. **Bundesverband Tierschutz e.V., 2017***

*(...) Daher fordern die Teilnehmer (...) eine rechtspflichtige Kennzeichnung und Registrierung aller Hunde (und Katzen), das heißt solche in privaten Haushalten, in Tierheimen und die auf der Straße leben. **Expertenworkshop der Landesbeauftragten für Tierschutz des Landes Baden-Württemberg bei der Europäischen Union und VIER PFOTEN Europabüro, 2014***

*(...) 4. Eindeutig ist die Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren ein elementares Mittel, um die öffentliche Gesundheit und Verbraucherrechte zu schützen, ebenso um das Aussetzen von Tieren zu verhindern. (...) **Konferenz der Europäischen Kommission, 2013***

*(...) Schlüsselement der Kontrolle von Hundepopulationen durch Behörden ist die Kennzeichnung und Registrierung von privat gehaltenen Hunden. (...) **Welttiergesundheitsorganisation (OIE) für Tiere zu Lande (Terrestrial Health Code) Kapitel 7.7, 2012***

*(...) Effiziente Rückverfolgbarkeit von Hunden ist unverzichtbares Instrument zur Kontrolle und Ausrottung von Zoonosen, Kontrolle des Handels, der Zucht, Tierschutzbestimmungen und ein Grundelement der Verantwortlichen Haltung. (...) Nur mittels der Verbindung von Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren kann die Rückverfolgbarkeit hergestellt werden. **Workshop „Kritische Faktoren für Tierschutz von Hund und Katze im Rahmen gewerblicher Zwecke“, 2013***

*(...) Kennzeichnung, Registrierung und die damit verbundene Rückverfolgbarkeit sind die Grundpfeiler, um die Verantwortliche Tierhaltung zu fördern. **CARO Canine and Feline Traceability Experts Group, 2010***

*Die rechtspflichtige Rückverfolgbarkeit aller Hunde und Katzen ist unsere Kernforderung an die Politik seit Langem. Bereits jetzt, bei rund 60 Prozent registrierten Tieren, führen wir jährlich 70.000 entlaufene Tieren wieder ihren Haltern zu. 45.000 Tiere mehr könnten bei obligatorischer Regelung zurückvermittelt werden. **TASSO e.V., 2017***



Foto: FOUR PAWS | Elisabeth Blum

Forderungen und Anforderungen

Wie ein kostengünstiges, bundesweit einheitliches Kennzeichnungs- und Registrierungssystem für Hunde und Katzen in Deutschland funktionieren kann. Ein Überblick.

Die Mitglieder des „Netzwerks Kennzeichnung und Registrierung (K&R)“ begnügen sich nicht mit Forderungen und dem Nachweis der Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen und rechtspflichtigen Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren in Deutschland. In Facharbeitsgruppen zeigten die Mitglieder darüber hinaus die Machbarkeit auf, indem sie Eckwerte und Vor-

aussetzungen für ein funktionierendes und kostengünstiges System erarbeiteten – ein System, das kompatibel ist mit einer europaweiten Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen, wie sie vom Europaparlament mit Nachdruck gefordert wird.

Nicht nur die Vorgaben zur Beschaffenheit von Transpondern und zu deren Vertrieb spielen eine Rolle, auch Vor-

gaben für das Setzen des Transponders sowie zur Registrierung. Darüber hinaus geben die Experten Hinweise für die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Errichtung eines Registerverbunds.

Eine Zusammenfassung der Forderungen und der Anforderungen befindet sich am Ende der Broschüre.

Der Bereich der Transponder

Rechtliche Grundlagen und das System der Codes

Die rechtliche Grundlage der Transponderkennzeichnung findet sich in einer Vielzahl von EU-Richtlinien und -Verordnungen, die auf die ISO-Normen Bezug nehmen. Die konkrete EU-Verordnung Nr. 576/2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 ist hierzu einschlägig für Hunde und Katzen.

Gemäß ISO 11784 stehen die ersten drei Ziffern des Transpondercodes entweder für den Herstellercode oder den Ländercode. Der Herstellercode wird von der Registrierungsautorität vergeben und ist unabdingbare Voraussetzung für die Nutzung des Ländercodes nach ISO-Norm 3166. Für Deutschland lautet er 276 (= DE, DEU). Die Nutzung der folgenden Ziffern obliegt der zuständigen Behörde. Die nächsten beiden Ziffern sind in Deutschland nur für landwirtschaftliche Nutztiere geregelt (00 = Rinder, 01 = Schafe, 02 = Pferde). Die verbleibenden Ziffern stehen für die individuellen Anforderungen der Kunden zur Verfügung. Hier fehlen bisher die Zuweisungen für andere Tierarten.

Fälschungssicherheit auch durch Transparenz: Erfassung der Hersteller und Produkte, Nachweis durch Dokumentation und ein transparentes Vertriebssystem

Die Hersteller der Transponder verpflichten sich, mit der Zulassung bei der Registrierungsautorität eine Datenbank über alle hergestellten Tiertransponder zu führen. Die Transponder müssen der ISO-Norm 11784 entsprechen und über einen sogenannten Unique Identifier (UID) zur individuellen Identifizierung verfügen. Nur so kann die Echtheit des Transponders im Verdachtsfall zweifelsfrei überprüft werden. Die Hersteller müssen jederzeit diese Seriennummer des Mikrochips (UID) auf Anfrage zur Verfügung stellen können.

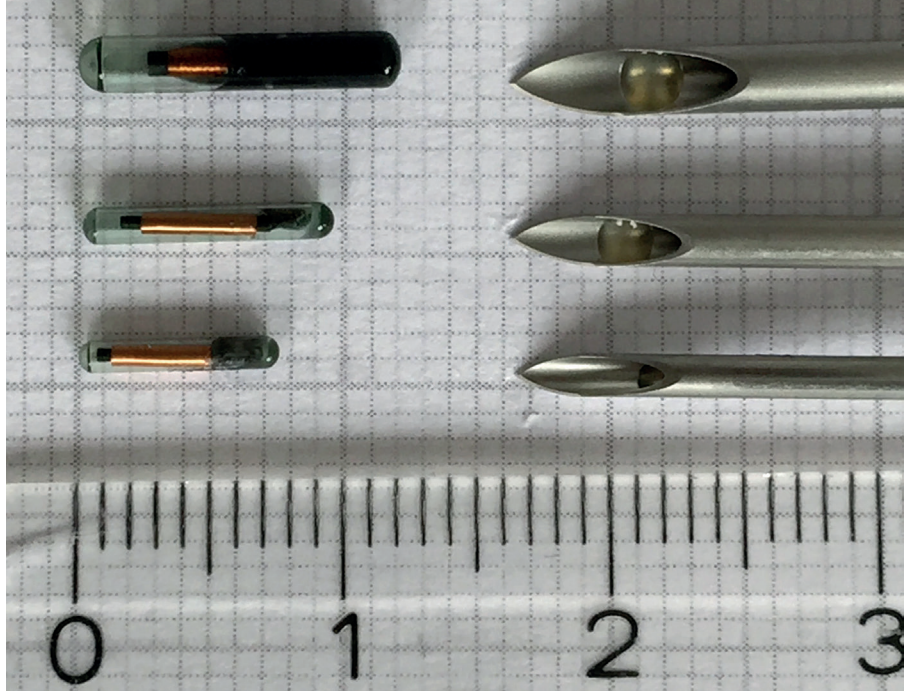


Foto: Dr. Sven Hüther

Die Transponder sollten seitens der Tierärzte analog zum Heimtierausweis von den registrierten Firmen bezogen werden. Die Tierärzte erhalten mit den Transpondern von den Firmen eine Datei mit den vorregistrierten Transpondernummern. Die Transponder werden von einem Tierarzt gesetzt, das Tier in einer Datenbank registriert. Hierbei sollen die bereits existierenden Datenbanken gebündelt werden. Insbesondere dem Thema Katzenrückverfolgbarkeit sollte hier besondere Beachtung entgegengebracht werden, denn es bedeutet eine erhebliche Kostenersparnis für die Kommunen.

Das BMEL bestimmt als oberste nationale Behörde eine nachgeordnete Behörde zur Verwaltung und Kontrolle der Transpondernummern mit Ländercode. Für Heim- und Hobbytiere gibt es bisher keine staatlich bestellte Datenbank wie die ausschließlich für landwirtschaftliche Nutztiere gedachte HI-Tier-Datenbank (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere). Ist eine Tierartenzuordnung durch die dem Ländercode folgenden Ziffern erfolgt, könnte auch für Gesellschaftstiere eine zentrale staatliche Datenbank geschaffen werden.

AG Transpondertechnologie:

Dr. Christina Bertram, Tierärztin Michaela Dämmrich, Dr. Sven Hüther

Das Kennzeichnen mittels Transponder und Eingabe in das Register

Vorgaben für den Tierarzt

Das Setzen des Transponders soll ausschließlich durch Tierärzte erfolgen. Eine stichprobenhafte Onlineüberprüfung (www.dvc.services) einzelner Transponder vor der Verwendung in der eigenen Praxis sollte bei jeder neuen Lieferung erfolgen. Transponder aus unbekannter Quelle, vor allem nicht-konforme, sollten abgelehnt werden. Das Setzen erfolgt gemäß der ISO-Regel 15639-1. Mittels eines Transponderlesegerätes ist die Funktionalität des Transponders vor und nach dem Setzen an der linken Halsseite zu kontrollieren. Sobald der Tierhalter das Einverständnis erklärt hat, liegt es in der Hand der Tierärzteteams, das neu gekennzeichnete Tier (mit Rasse, Farbe, Geschlecht sowie Kastrations- und Geburtsdatum) unverzüglich in einer der bestehenden Datenbanken (bei TASSO e.V. oder bei FINDEFIX, Deutscher Tierschutzbund e.V.) zu registrieren.

Beispielhafte Vordrucke beziehungsweise vorformulierte Texte, mit denen der Tierhalter sein Einverständnis dafür erklärt, dass die Daten seines Tieres mittels Praxissoftware oder Kopiervorlage in der Praxis verbleiben, stellt der Bundesverband Praktizierender Tierärz-



Fotos: TASSO e.V.



te e.V. (bpt) auf seinen Internetseiten zur Verfügung.

Eine Ablesekontrolle des Transponders bei neu in der Praxis vorgestellten Hunden und Katzen wird in den Untersuchungsablauf implementiert. Mit der Erlaubnis des Tierhalters kann der Tierarzt anschließend prüfen, ob das Tier bereits in einem der Register gemeldet ist, zum Beispiel über Europetnet (www.europetnet.com/pet-id-search.html). Diese Zusammenhänge und die daraus resultierende Notwendigkeit der Kennzeichnung und Registrierung sowie deren Vorteile für Tier und Halter sind mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit, wie

beispielsweise mit der jährlich Mitte September stattfindenden „Check meinen Chip“-Woche mit Tierarztpraxen, zu kommunizieren und mittels entsprechender Medienarbeit zu unterstützen. Diese Regelungen sollten in Form einer Selbstverpflichtung von Tierärzten eingehalten werden.

Aufgaben für den Tierhalter

Für die Tierhalter gilt die Selbstverpflichtung, dass sie korrekte Tier- und Adressangaben machen. Darüber hinaus aktualisieren sie unmittelbar nach einer Änderung an ihrer Adresse oder ihrem Namen ihre Kontaktdaten direkt beim

Register oder während der „Check meinen Chip“-Woche, in der die Tierarztpraxen diesen Service für den Tierhalter anbieten. In beiden Fällen halten sich sowohl die Register als auch die Tierärzte an die geltenden Datenschutzbestimmungen. Für die eventuelle Registrierung und Datenpflege in zusätzlichen Landes- oder Kommunalregistern sind die Tierhalter ebenfalls selbst verantwortlich.

Die Verpflichtungen und Befugnisse der Tierhalter und Tierheime können in Form einer Selbstverpflichtung oder gegebenenfalls in einer entsprechenden (Heimtier-)Verordnung festgeschrieben werden.

Eingabebefugnisse

Die Eingabebefugnisse bei der Datenbank sind in der Tabelle rechts oben ersichtlich. Diese Verpflichtungen und Befugnisse der Tierhalter und Tierheime können ebenfalls in Form einer Selbstverpflichtung oder gegebenenfalls direkt in einer entsprechenden (Heimtier-)Verordnung festgeschrieben werden.

AG Transpondersetzung und Registrierung:

Tierärztin Andrea Furler-Mihali, Dr. Sven Hüther, Tierärztin Diana Plange, Dr. Petra Sindern, Dr. Hans-Friedrich Willimzik

Registerverbund bestehender Datenbanken

Es gibt in einigen EU-Mitgliedsstaaten bereits Modelle mit mehreren Registern, die in einem einzigen Datenbanksystem vernetzt sind. Dieser sogenannte



Foto: Dr. Hans-Friedrich Willimzik

Gegenstand der Befugnis	Befugte Person	Mittel
Änderungsbefugnis	Tierhalter	mit Registrierkarte oder elektronischer Kennnummer seitens der Register (eID)
	Register	nach schriftlicher Aufforderung durch den Halter unter Nennung der ID-Nummer
Abrufbefugnis	Tierärzte	mit eID der Register
	Tierärzte	mit eID
	Tierheime	mit eID
	Behörden	mit eID

Registerverbund ist in jedem Fall anzustreben, da sich dadurch die sehr hohen Kosten für Errichtung und laufenden Betrieb einer neuen Datenbank erübrigen. Außerdem ermöglicht der Verbund, auf zehn Millionen der bereits registrierten Tiere im Bedarfsfall zuzugreifen, ohne diese Daten kostenintensiv und mit hohem administrativen Aufwand erneut zu erheben. Um die Autonomie der einzelnen Register bei gleichzeitiger Vernet-

zung innerhalb Deutschlands zu wahren, soll für nicht-öffentliche Stellen eine eigene Autonome Abfrage Entität (AAE) gegründet werden. Diese kann entweder die anonymisierten Transponderdaten einem Mitgliedregister übergeben, sie also direkt in einer unabhängigen Datenbank speichern, oder auf entsprechende Onlineservices zur Abfrage direkt in der Datenbank des jeweiligen Mitgliedregisters zurückgreifen. Die

letztere Variante ist eine kostengünstige und schnell realisierbare Möglichkeit eines solchen Verbunds und ist vergleichbar mit der Metasuchmaschine Petmaxx (www.petmaxx.com). Es wird lediglich eine Software benötigt, die unabhängig von Standort oder Organisation funktioniert. Der Hardwareaufwand ist gering und kann bei Bedarf über die IT-Infrastruktur Dritter abgebildet werden. Das angeschlossene entsprechende Mitgliedregister müsste lediglich einen Onlineservice in Form eines sogenannten Webservice zur Verfügung stellen und eine hohe Onlineverfügbarkeit garantieren. Der Abfragestandard kann offen sein und um neue interessierte Datenbanken erweitert werden. Für Anfragen seitens öffentlicher Stellen sollte unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung ein spezifizierter Kommunal Halter Abfrage Dienst (KHAD) etabliert werden, der direkt mit der Onlineabfrage über die AAE gekoppelt ist und die Abfrage inklusive Rechtsgrundlage (Auswahlfeld) an das entsprechende Mitgliedregister weiterleitet.

Weitergehende Details hierzu werden aktuell erarbeitet. In einer späteren Ausbaustufe könnte dies mittels eines Onlineservices des kommunalen Abfragedienstes weiterentwickelt und mit dem Intranet von Gemeinden verbunden werden. Dafür bedarf es klarer, sogenannter Berechtigungsstufen, falls man in einer finalen Ausbaustufe die Daten den abfragenden Behörden durch einen automatisierten Arbeitsablauf online zur Verfügung stellt. Auf www.heimtierversorgung.net sind ausführliche Informationen zu finden.

AG Register:

Philip McCreight, Daniela Rohs, Michel Schoffeniels

Die Rechtsgrundlage eines bundeseinheitlichen Systems

Die zunehmenden Probleme der Heimtiere sind bekannt: zahlreiche krankheitsanfällige, da nicht geimpfte oder





Foto: VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz

schwer kranke illegal importierte Welpen, damit verbundene Gesundheitsrisiken für Mensch und Tier, das Aussetzen von Hunden und Katzen und damit einhergehende überfüllte Tierheime, die unkontrollierte Vermehrung und das Leiden von Straßenkatzen, um nur eine Auswahl zu nennen, und alles verknüpft mit einer erheblichen Tierleidimension. Angesichts dessen hat die Bundesregierung zum Zweck der „Prävention gegen Aussetzungen“ und „Erleichterung der Zuordnung von Fundtieren an ihre Halter und Eigentümer“ im Zuge der jüngsten Novellierung des Tierschutzgesetzes § 2a Abs. 1b eingefügt und die Kennzeichnung festgeschrieben. Dieser Zweck kann jedoch unstreitig nur dann erreicht werden, wenn das gekennzeichnete Tier auch registriert wird. Für diese naheliegende, sogenannte teleologische Auslegung spricht auch der Ausgangspunkt für diese eingefügte Vorschrift. Denn die Einfügung des § 2a Abs. 1b TSchG basiert auf einer Begründung, die bereits 2001 bei der Einführung des Art. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 seitens des Bundesrates gegeben wurde; die Ausschüsse Innere Angelegenheiten, Agrarausschuss und Rechtsausschuss haben damals wie folgt argumentiert (BRDrs.460/2/00 S. 11): „Um den Vollzug tierschutz-

rechtlicher Regelungen, insbesondere die Verfolgung und Ahndung des Aussetzens von Hunden und Katzen, zu erleichtern, bedarf es einer unverwechselbaren, fälschungssicheren Kennzeichnung dieser Tiere. Auch die Kostenzuordnung bei der Unterbringung von herrenlosen Tieren, Fundhunden und Katzen wird durch eine solche Maßnahme verbessert.“

Der Bundesrat hat dies in seiner Stellungnahme an die Bundesregierung übernommen, als die Einfügung des § 2a Abs. 1b zur Debatte stand, und auch die Bundesregierung (BRDrs. 14/4451 S. 14 und 14/4451 S. 17) ist ihr gefolgt. Es würde allerdings der Rechtssicherheit dienen, wenn die zwangsläufige und logische Ergänzung des § 2a Abs. 1b TSchG um den Begriff der Registrierung ergänzt würde, denn nur diese ergänzte Fassung kann de facto dem erklärten Willen des Gesetzgebers Rechnung tragen.

Damit dürfte die Rechtsgrundlage für eine entsprechende (Heimtier-)Verordnung gegeben sein, in der die bundeseinheitliche Kennzeichnung und Registrierung festgeschrieben wird – einschließlich zusätzlicher Regelungen, wie sie die Mitglieder der Arbeitsgruppen des Netzwerks Kennzeichnung und Registrierung erarbeitet haben. Einen entsprechenden Heimtierverord-

nungsentwurf hat der Deutsche Tierschutzbund 2016 überarbeitet vorgelegt, ebenfalls 2016 hat die damalige Landesbeauftragte für Tierschutz von Baden-Württemberg eine Heimtierverordnung entworfen, die sich bereits eng am sogenannten EU-Tiergesundheitsgesetz (Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit) orientiert. In beiden Entwürfen ist die rechtspflichtige bundesweite Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen enthalten.

AG Recht:

Dr. Christoph Maisack, Dr. Madeleine Martin, Antoaneta Quadros, Torsten Schmidt, Karin Veltrup, Dr. Marlene Wartenberg

Kommunikationskonzept zu Implementierung und Vollzug

Damit die Vorschriften einer solchen Verordnung von den Kommunen, Tierhaltern, Tierheimen, der Tierärzteschaft und der Transponderindustrie in der Praxis konsequent umgesetzt werden, sind die zahlreichen Vorteile der Einführung einer bundesweit einheitlichen Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht zielgruppengerecht vorab zu kommunizieren. Dabei sind unter anderem die gesundheitlichen Vorzüge für Mensch und Tier sowie die finanziellen Vorteile für Kommunen und Tierheime aufzuzeigen, aber auch die Möglichkeiten, dem illegalen Welpenhandel oder dem Aussetzen von Tieren endlich spürbar entgegenzuwirken. Die Grundvoraussetzung ist jedoch eine sorgfältige Datenpflege für die Qualität der Registerdaten. Die größte Wirkung würde eine gemeinsame bundesweite Informationskampagne vor Einführung der Pflicht entfalten.

AG Kommunikation:

Kristin Karnbach, Diana Plange, Torsten Schmidt, Laura Simon, Dr. Petra Sindern, Dr. Jörg Styrie, Dr. Hans-Friedrich Willimzik



NETZWERK K&R

Dr. med. vet. Julia Stubenbord
**Landesbeauftragte für Tierschutz
Baden-Württemberg**
Kernerplatz 3
70182 Stuttgart
www.mlr.baden-wuerttemberg.de

Tierärztin Diana Plange
**Landesbeauftragte für Tierschutz
Berlin**
Salzburger Str. 21-25
10825 Berlin
www.berlin.de

Dr. med. vet. Stefan Heidrich
**Landestierschutzbeauftragter
Brandenburg**
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
www.mdjev.brandenburg.de

Dr. med. vet. Madeleine Martin
**Landesbeauftragte für Tierschutz
Hessen**
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden
www.tierschutz.hessen.de

Tierärztin Michaela Dämmrich
**Landesbeauftragte für Tierschutz
Niedersachsen**
Calenberger Str. 2
30169 Hannover
www.ml.niedersachsen.de

Dr. med. vet. Hans-Friedrich Willimzik
**Landesbeauftragter für Tierschutz
Saarland**
Keplerstr. 18
66117 Saarbrücken
www.saarland.de

Dr. med. vet. Marco König
**Landesbeauftragter für Tierschutz
Sachsen-Anhalt**
Leipziger Str. 58
39112 Magdeburg
www.mule.sachsen-anhalt.de

Dr. med. vet. Petra Sindern
Vizepräsidentin Bundesverband
Praktizierender Tierärzte e.V. (bpt)
Hahnstr. 70
60528 Frankfurt am Main
www.tieraerzteverband.de



Europetnet
Rue Riessonsart, 91
BE-4877 Olne
Belgium
www.europetnet.com



TASSO e.V.
Haustierregister
Otto-Volger-Str. 15
65843 Sulzbach/Ts.
www.tasso.net



Bundesverband Tierschutz e.V.
Alt-Heiligensee 42
13503 Berlin
www.bv-tierschutz.de



Bund gegen Missbrauch
der Tiere e.V.
Iddelfelder Hardt
51069 Köln
www.mt-tierschutz.de



Verband für das
Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.
Westfalendamm 174
44141 Dortmund
www.vdh.de



VIER PFOTEN –
Stiftung für Tierschutz
Schomburgstr. 120
22767 Hamburg
www.vier-pfoten.de



VIER PFOTEN European Policy Office
Ave de la Renaissance 19
B-1000 Brüssel
Belgien
www.carodog.eu | www.carocat.eu



Almo Nature Deutschland GmbH
Franz-Josef-Strauß-Str. 41
82041 Oberhaching
www.almonature.com

Dr. med. vet. Sven Hüther
Product and Company Independent
Animal Identification Expert
DOCS Consulting
Hauptstr. 5-9
45219 Essen

www.heimtierversorgung.net